



**KUNDMACHUNG**  
**Verordnung**  
**Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.19**  
**„Rebenweg - Zonierung“**

---

Gemäß § 38 (6) iVm § 39 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 117/2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg im Rahmen seiner Sitzung am **13.12.2018** beschlossen, die im Folgenden beschriebene Änderung (planliche Darstellungen samt dazugehörigen Wortlaut) im Flächenwidmungsplan vorzunehmen.

**BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:**

- 1) Die neu vermessenen Grundstücke 1009/5, 1009/6, 1009/7 und 1009/1(TF) KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, welche bisher als Aufschließungsgebiet und vollwertiges Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet (WA (6)), als Verkehrsfläche und als Freiland festgelegt waren, werden wie folgt ausgewiesen:
  - a) ca. 5.125 m<sup>2</sup> als vollwertiges Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet (WR) gemäß §30 (1) Z1 und Aufhebung des Erfordernisses einer Bebauungsplanung
  - b) ca. 725 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche gemäß §32 Abs. 1 StROG 2010 idF LGBl 117/2017Die Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 wird unverändert beibehalten.
- 2) Die südliche Teilfläche des Grundstückes 1009/1 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, im Ausmaß von ca. 145 m<sup>2</sup>, welche bisher als Aufschließungsgebiet der Baulandkategorie Reines Wohngebiet festgelegt war, wird als Freiland gemäß §33 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 ausgewiesen.
- 3) Die Teilfläche des Grundstückes 1008/1 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, im Ausmaß von ca. 565 m<sup>2</sup>, welches bisher als Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet ausgewiesen war, wird als Freiland gemäß §33 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 ausgewiesen.
- 4) Das neu vermessene Grundstück 1008/3, welches bisher als Aufschließungsgebiet der Kategorie Reines Wohngebiet (ca. 280 m<sup>2</sup>) und als Freiland (ca. 180 m<sup>2</sup>) festgelegt war, wird nunmehr als Verkehrsfläche gemäß § 32 Abs 1 StROG 2010 idF LGBl 117/2017 ausgewiesen.
- 5) Die östliche Teilfläche des Grundstückes 1012/1 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, im Ausmaß von ca. 330 m<sup>2</sup>, welche bisher als Verkehrsfläche festgelegt war, wird dem Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet zugeordnet (Katasteranpassung).
- 6) Die Verkehrsflächen auf den Grundstücken 1009/1, 403 und 400/3 KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, werden an die neuvermessenen Nutzungsgrenzen der Straßenanlage angepasst.
- 7) Für die Grundstücke 1009/5, 1009/6, 1009/7 und 1009/1(TF) KG 63277 Stattegg-St. Veit ob Graz, im Ausmaß von ca. 5.125 m<sup>2</sup>, wird das Erfordernis der Erstellung eines Bebauungsplanes aufgehoben.

Die planliche Darstellung der Flächenwidmungsplanänderung, verfasst von Malek Herbst Architekten ZT GmbH, Projekt-Nr. 2017/53, stellt einen Bestandteil dieser Verordnung dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen wurde im Sinne von § 39 Abs1 Z 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idgF durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: .....

abgenommen am: .....